

## ECOVIS Aktuell für gemeinnützige Organisationen \*

Juni 2011

### In dieser Ausgabe

- ☑ **Spenden:** Unentgeltlich, freiwillig und ohne Vorteil..... 1
- ☑ **Gemeinnützigkeit:**  
Überlassung von Räumen und Inventar ..... 2
- ☑ **Sportfördermittel:** Bundesland unterstützt nur Mitglieder des Landessportbunds ..... 3
- ☑ **Künstlersozialkasse:** Gemeinnütziger Verein muss Künstlersozialabgabe zahlen ..... 3
- ☑ **Vorstandstätigkeit:** Steuerfreies Ehrenamt .... 4
- ☑ **Energiesteuer:** Tankladungen bei Schiffen ..... 4
- ☑ **Steuertipp:** Schiedsrichter und Assistenten .... 4

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

bei der Bezeichnung einer Zahlung als abzugsfähige **Spende** sollten Sie darauf achten, dass dem Spender für seine Spende auch tatsächlich **kein Vorteil** gewährt wird. Sonst besteht die Gefahr, dass das Finanzamt die Zahlung nicht als unentgeltliche und freiwillige Spende anerkennt. Daneben geht es in dieser Ausgabe um die Möglichkeit, nichtsteuerbegünstigte Leistungen auf eine steuerpflichtige Körperschaft auszugliedern. Stellt der Verein dieser steuerpflichtigen Körperschaft hierfür auch die Räume und gegebenenfalls Inventar zur Verfügung, kann das **Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit** haben. Außerdem erfahren Sie, warum Ihr Verein im Rahmen der **Werbung und Öffentlichkeitsarbeit** nur gelegentlich selbständige Künstler beauftragen sollte. Wir gehen darüber hinaus auf die an **ehren-**

**amtliche Vorstandsmitglieder** zahlbaren Aufwandsentschädigungen ein. Der **Steuertipp** befasst sich diesmal mit der steuerrechtlichen Bewertung der Einkünfte von **Schiedsrichtern** und deren **Assistenten** im Fußball.

### Spenden

#### Unentgeltlich, freiwillig und ohne Vorteil

Immer wieder gibt es Streit über die Frage, wann Geldzahlungen an gemeinnützige Vereine als Spenden abziehbar sind. Die Gerichte beriefen sich bisher immer darauf, dass die Zahlungen **unentgeltlich und freiwillig** erfolgen müssen, damit sie als abzugsfähige Spenden anerkannt werden können. Problematisch wird es, wenn die Zuwendungen an den Empfänger unmittelbar und ursächlich mit einem von diesem oder einem Dritten gewährten Vorteil zusammenhängen. Dabei muss dieser Vorteil gar nicht unmittelbar wirtschaftlicher Natur sein. In solchen Fällen ist die Zahlung nicht als Spende abziehbar. Wer sich in einem Verein engagiert, muss daher wissen, wann eine solche unmittelbare und ursächliche **Vorteilsgewährung** vorliegt.

Das Finanzgericht Münster (FG) hat jedenfalls die Überlassung zweier Grundstücke durch einen Verein und durch eine gemeinnützige GmbH als einen solchen Vorteil beurteilt. Im Streitfall hatte der Empfänger sogar jeweils einen Kaufpreis für die Grundstücke gezahlt. Daneben hatte er mehr als zwei

\* Aus Vereinfachungsgründen werden im Text alle gemeinnützigen Organisationen (z.B. gGmbH, Stiftungen, e.V.) als Vereine bezeichnet.

Herausgegeben von:

**Grieger Mallison CTG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin

**Tel.:** +49(0)30-3100080 **Fax:** +49 (0)30-31000849 **Email:** berlin-ctg@ecovis.com **Internet:**

[www.berlin.ecovis.com](http://www.berlin.ecovis.com)

Jahre nach Erwerb der Grundstücke auch zwei als Spende titulierte Geldzahlungen an den Verein und die GmbH geleistet. Hierfür erhielt er **Spendenbescheinigungen**.

Dennoch wertete das FG diese Zahlungen nicht als abzugsfähige Spenden, sondern als weiteres **Entgelt** für den Kauf der Grundstücke. Die Richter fanden heraus, dass der Empfänger diese Spenden schon während der Kaufpreisverhandlungen versprochen hatte. Dadurch, dass ihm die Grundstücke aufgrund dieses Versprechens überhaupt verkauft wurden, hatte er einen zumindest ideellen Vorteil erlangt. Gespendet hatte er außerdem erst, als ihm für die Grundstücke eine **Baugenehmigung** erteilt wurde. Wäre ihm diese verweigert worden, hätte er die Grundstücke laut Kaufvertrag an den Verein und die GmbH zurückgeben können und den Kaufpreis zurückerhalten. Eine Spende, die er zu diesem Zeitpunkt bereits geleistet hätte, wäre ihm jedoch nicht zurückgewährt worden. Schließlich entsprach auch der reine Kaufpreis nicht dem **Verkehrswert** der Grundstücke. Dieser war erst unter Hinzurechnung der Spendenzahlungen erreicht worden.

Nach Ansicht des FG konnte sich der Empfänger der Grundstücke im Hinblick auf die ihm erteilten Spendenbescheinigungen auch nicht auf Vertrauensschutz berufen. Nach Lage der Umstände hätte er erkennen können, dass die Anforderungen an eine abzugsfähige Spende nicht erfüllt waren.

## Gemeinnützigkeit

### **Überlassung von Räumen und Inventar**

Einem **Zweckbetrieb** gewidmete Räumlichkeiten einschließlich Inventar können einer von der gemeinnützigen Körperschaft beherrschten steuerpflichtigen Dienstleistungs-GmbH überlassen werden. Das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) hat zu der Frage Stellung genommen, wie sich das auf die Gemeinnützigkeit auswirkt.

Nichtsteuerbegünstigte Leistungen einer steuerbegünstigten Körperschaft können im Rahmen einer **Betriebsaufspaltung** auf eine steuerpflichtige Dienstleistungs-GmbH (z.B. Krankenhaus-GmbH) ausgliedert

werden. Bei den Leistungen handelt es sich beispielsweise um Reinigungsdienst, Küche, Bettenzentrale sowie Hol- und Bringdienst. Der GmbH sollen hierfür entgeltlich Personal und bisher einem Zweckbetrieb gewidmete Räume einschließlich Inventar überlassen werden. Das BayLfSt vertritt hierzu folgende Auffassung:

- Die entgeltliche Überlassung der Räume einschließlich Inventar an die Dienstleistungs-GmbH ist für die Gemeinnützigkeit unschädlich. Das **Entgelt** muss **angemessen** sein (marktüblicher Preis).
- Die Vermietung von Wirtschaftsgütern ist zwar grundsätzlich eine **vermögensverwaltende Tätigkeit**. Im Rahmen einer Betriebsaufspaltung wird aber auch bei der Besteuerung gemeinnütziger Körperschaften eine der Art nach vermögensverwaltende Tätigkeit als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt.
- Der Erwerb der Anteile an der steuerpflichtigen Dienstleistungs-GmbH darf nicht aus **zeitnah zu verwendenden Mitteln** finanziert werden. Dazu gehört auch der Gewinn des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Zur Finanzierung darf nur das zulässig gebildete Vermögen einschließlich der freien Rücklagen verwendet werden.
- Wenn ein Gebäude und/oder Inventar des ideellen Bereichs einschließlich der Zweckbetriebe an eine steuerpflichtige Körperschaft vermietet wird, gilt Folgendes: Das Gebäude/Inventar darf nicht mit zeitnah für die steuerbegünstigten Zwecke zu verwendenden Mitteln angeschafft oder hergestellt worden sein. Sonst liegt ein Verstoß gegen das Gebot der **zeitnahen Mittelverwendung** vor.

Die Vermietung ist allerdings unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn zulässig gebildetes Vermögen (insbesondere **freie Rücklage**) zeitnah für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet wird. Das gilt für die Verwendung des Vermögens in Höhe des Werts der in den Bereich der Vermögensverwaltung bzw. im Falle der Betriebsaufspaltung des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs verlagerten Wirtschaftsgüter.

\* Aus Vereinfachungsgründen werden im Text alle gemeinnützigen Organisationen (z.B. gGmbH, Stiftungen, e.V.) als Vereine

## Sportfördermittel

### **Bundesland unterstützt nur Mitglieder des Landessportbunds**

Sportvereinen stellen die Bundesländer **Fördermittel** zur Verfügung. Grundlage hierfür sind Landesgesetze, in denen die Voraussetzungen für die Bewilligung solcher Fördermittel geregelt sind. Erfüllt der den Antrag stellende Sportverein diese Voraussetzungen nicht, geht er leer aus.

Diese Erfahrung hat auch ein als gemeinnützig anerkannter Sportverein gemacht, der nicht Mitglied im Landessportbund ist. Der Verein hatte beim zuständigen Landesministerium aufgrund des **Sportförderungsgesetzes** des Landes Brandenburg Fördermittel beantragt. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) versagte dem Sportverein jedoch die Fördermittel, weil dieser kein Mitglied des Landessportbunds ist und somit die Voraussetzungen zur Fördermittelbewilligung nicht erfüllt.

Das Landesministerium kann in seinem eigenen Ermessen zwar auch einzelne regional wirkende Sportvereine unmittelbar fördern. Diese Förderung wird aber nur gewährt, wenn ein **deutliches Landesinteresse** sichtbar wird. Da ein solches bei dem Verein nicht erkennbar war, blieb sein Antrag auf Fördermittel erfolglos.

Verfassungsrechtliche Bedenken wies das OVG von sich; schließlich werden bei der Förderung der **Mitgliedsvereine** des Landessportbunds auch dessen Interessen gefördert. So ist es Aufgabe des Landessportbunds, für eine einheitliche Lizenzierung der Übungsleiter zu sorgen, die Jugendarbeit einzubeziehen, Maßnahmen zur Dopingprävention zu erstellen und Sportstätten zu fördern. Diese Aufgaben unterstützt der einzelne Mitgliedsverein durch seine Mitgliedsbeiträge, so dass auch die Vergabe der Fördermittel an den Mitgliedsverein gerechtfertigt ist.

Die Förderung des Betriebs örtlicher Sportvereine ist jedoch in erster Linie **Aufgabe der jeweiligen Gemeinden** und - bezogen auf den kreisorientiert-überörtlichen Sportbetrieb - der jeweiligen Landkreise als Teil der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung.

## Künstlersozialkasse

### **Gemeinnütziger Verein muss Künstlersozialabgabe zahlen**

Generell gilt, dass Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform zur **Abgabe an die Künstlersozialkasse** verpflichtet sind, wenn sie

- typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwenden (z.B. Verlage, Presseagenturen, Theater, Orchester, Chöre, Rundfunk- und Fernsehanstalten, Galerien, Museen etc.) oder
- Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen (zur Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen oder um auf andere Weise mit diesen Aufträgen Einnahmen zu erzielen) und dies nicht nur gelegentlich tun.

Letzteres wurde einem Verein zum Verhängnis, der zahlreiche Aufträge an verschiedene Firmen vergeben hatte. Er ließ sich unter anderem seinen Internetauftritt programmieren und Briefbögen, Tagungs- und Einladungsflyer, Visitenkarten, Logos und Plakate erstellen.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund ermittelte aus den Rechnungsbeträgen die Künstlersozialabgabe. Begründung: Der Verein betreibt Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für sich selbst und vergibt nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler. Das Sozialgericht Dortmund wies die Klage des Vereins ab und beurteilte die in Auftrag gegebenen Arbeiten als künstlerische Leistungen, für die eine Abgabepflicht besteht. Der künstlerische Charakter einzelner Arbeitsschritte ist für die Berechnung der Abgabe unerheblich. Nach Ansicht der Richter steht etwa im Rahmen des Webdesigns die kreative Gestaltung der Webseite im Vordergrund.

Auf die Rechtsform und die Ausgestaltung der Finanzierung des Vereins durch öffentliche Mittel kommt es ebenfalls nicht an. Auch eine **direkte Einnahmenerzielung** aus der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit ist nicht erforderlich.

\* Aus Vereinfachungsgründen werden im Text alle gemeinnützigen Organisationen (z.B. gGmbH, Stiftungen, e.V.) als

**Hinweis:** Vereine sollten daher bei beabsichtigter Werbung und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit genau darauf achten, in welchem Umfang selbständige Künstler damit beauftragt werden. Bei einer nicht mehr nur gelegentlichen Beauftragung muss die Künstlersozialabgabe einkalkuliert werden.

## Vorstandstätigkeit

### Steuerfreies Ehrenamt

Eine Vergütung für eine ehrenamtliche Tätigkeit ist grundsätzlich umsatzsteuerbefreit, wenn diese nur in **Auslagenersatz** und einer angemessenen Entschädigung für den Zeitaufwand besteht. Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist immer dann anzunehmen, wenn ein eigennütziges Erwerbsstreben fehlt und die Tätigkeit nicht hauptberuflich ausgeübt wird. Die Tätigkeit muss überdies für eine fremdnützig bestimmte Einrichtung erfolgen. Das ist beispielsweise bei Tätigkeiten für Selbsthilfeeinrichtungen der Fall, wie etwa im genossenschaftlichen Bereich oder auch im Verbandsbereich. Nicht erforderlich ist, dass die Einrichtung gemeinnützige Zwecke verfolgt.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit kann auch gegenüber Vereinen erbracht werden. Eine entgeltliche Vorstandstätigkeit wird ehrenamtlich erbracht, wenn die Vergütung **500 € pro Jahr** nicht übersteigt. Diese Grundsätze hat der Bundesfinanzhof in einem Beschluss bestätigt, in dem es um die Umsatzsteuerfreiheit der Vergütung für eine Vorstandstätigkeit beim Kreisbauernverband ging.

## Energiesteuer

### Tankladungen bei Schiffen

Mit einem eher ungewöhnlichen Fall hat sich kürzlich das Finanzgericht Hamburg (FG) befasst. Ein als gemeinnützig anerkannter Verein betrieb satzungsgemäß Überseeschiffe und kaufte, verkaufte oder verschenkte Bücher. Sein Zweck bestand in der **Förderung der Bildung und Ausbildung**, insbesondere in der Dritten Welt. Um diesen Zweck zu verwirklichen, befuhr er mit seinen Schiffen die Weltmeere und legte in verschiedenen Ländern der Dritten Welt an,

um dort vom Schiff aus die Bücher zu einem geringen Preis zu verkaufen oder auch zu verschenken. Dadurch sollte auch ärmeren Menschen ein Zugang zu Bildung gewährt werden. Zugleich verfolgte der Verein religiöse Zwecke und verstand seine Reisen als Mission, um den Menschen den christlichen Glauben näherzubringen.

Der Verein wollte für die Tankladungen eines seiner Schiffe die **Befreiung von der Energiesteuer** erreichen und berief sich auf eine europäische Richtlinie. Dieser Richtlinie zufolge ist die Seeschifffahrt von der Energiesteuer befreit, wenn sie kommerziellen Zwecken dient. Dazu gehören vor allem die entgeltliche Beförderung von Passagieren oder Waren, die entgeltliche Erbringung von Dienstleistungen und die Nutzung zu behördlichen Zwecken. Die erkennbar **private Verwendung** ist dagegen nicht von der Steuer befreit. Wenn das Schiff für nicht-kommerzielle Zwecke genutzt wird, ist das eine private Verwendung.

Die Richtlinie fordert keine Energiesteuerbefreiung für die **gemeinnützige Schifffahrt**. Auch das deutsche Energiesteuergesetz, mit dem die Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt wurde, enthält keine solche Befreiung. Daher versagte das FG die Energiesteuerbefreiung.

Die Richter sahen in dem Betrieb des Schiffs **keine kommerzielle Verwendung**. Vielmehr betreibt der Verein seine Schiffe zu privaten Zwecken. Er befördert Personen sowie Waren und verkauft Bücher, aber nicht entgeltlich. Der Verein hat keinen Auftrag, für einen Dritten bestimmte Waren von einem Ort zum anderen zu schaffen. Vielmehr ist die Beförderung der Bücher die Voraussetzung dafür, dass er seinen Satzungszweck, nämlich Verbreitung von Glauben und Bildung durch Verschenken oder Verkaufen der Bücher, erfüllen kann. Soweit die Bücher verkauft werden, erhält der Verein den Kaufpreis, nicht jedoch ein Beförderungsentgelt für den Transport der Bücher zum Käufer. Die Befreiungsvoraussetzungen sind daher nicht erfüllt.

## Steuertipp

\* Aus Vereinfachungsgründen werden im Text alle gemeinnützigen Organisationen (z.B. gGmbH, Stiftungen, e.V.) als Vereine

## Schiedsrichter und Assistenten

Der Einsatz mancher Schiedsrichter und ihrer Assistenten wird **ausschließlich auf nationaler**

**Ebene vom DFB** einschließlich der Landes- und Regionalverbände bestimmt. Bei den Schiedsrichtern und ihren Assistenten sind Zahlungen und Aufwandsentschädigungen dann als sonstige Einkünfte zu erfassen. Wer darüber hinaus auch **international für die UEFA oder die FIFA** oder in anderen ausländischen Ligen eingesetzt wird, erzielt dagegen aus seiner gesamten Schiedsrichtertätigkeit Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Das hat die Senatsverwaltung für Finanzen Berlin klargestellt. Unterschieden werden in diesem Zusammenhang zwei Fallgruppen:

### 1. UEFA- und FIFA-Wettbewerbe

Bei diesen Wettbewerben nehmen die UEFA und die FIFA die gesamte Einsatzplanung und Honorarabrechnung selbst vor. Die Schiedsrichter und Assistenten werden somit **neben dem DFB für einen weiteren Verband** tätig.

Zwar übernimmt der DFB bei UEFA-Wettbewerben die Spielansetzung für den Schiedsrichter-Assistenten und den Vierten Offiziellen, der Schiedsrichter-Assistent wird daneben aber auch für die UEFA tätig. So erfolgen die Festlegung der Qualifikation und die Abrechnung über die UEFA. Die Einkünfte sind daher als gewerblich zu qualifizieren.

### 2. Meisterschaftsspiele in einem anderen Verband oder Freundschaftsspiele

Bei Meisterschafts-/Pokalspielen in einem anderen Nationalverband, Freundschaftsspielen oder internationalen Jugendturnieren (nicht EM/WM) erfolgen die Spielansetzung und die Abrechnung **ausschließlich über den DFB**. Gewerbliche Einkünfte liegen aber nur bei Schiedsrichtern und Assistenten vor, die für einen anderen Verband (z.B. Stars-League-Katar) tätig werden.

Generell ist für die Qualifizierung der Einkünfte entscheidend, **gegenüber welchem Verband** die Leistungen erbracht worden sind. Handelt es sich um einen internationalen Einsatz für einen weiteren Verband, sind die Einkünfte als gewerblich zu qualifizieren.

Die Grenze zur Gewerblichkeit wird ebenfalls überschritten, wenn Schiedsrichter und Assistenten neben ihrer Tätigkeit für den DFB auch für **Werbezwecke** tätig werden. Insbesondere, wenn zwischen der Tätigkeit als Schiedsrichter und der Werbetätigkeit ein sachlicher Zusammenhang besteht (z.B. Trikotwerbung), liegt ein einheitlicher Gewerbebetrieb auch bei ausschließlich national eingesetzten Schiedsrichtern vor.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Grieger Mallison CTG AG-Team

\* Aus Vereinfachungsgründen werden im Text alle gemeinnützigen Organisationen (z.B. gGmbH, Stiftungen, e.V.) als